



## Verordnung des Rektorats über den Nachweis von Kenntnissen der Unterrichtssprache an der Medizinischen Universität Graz

### Inhalt

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Abschlüsse.....	2
§ 3 Sprachdiplome .....	2
§ 4 Ergänzungsprüfung.....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	3



## § 1 Präambel

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium werden ab dem Sommersemester 2019 die für einen erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch und/oder Englisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats gefordert. Diese Sprachkenntnisse werden durch Abschlüsse, Prüfungen oder Sprachdiplome nachgewiesen.

## § 2 Abschlüsse

- (1) Die Kenntnis der Unterrichtssprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen (§ 63 Abs 10 UG), dh. es gibt im Reifeprüfungszeugnis ein positiv absolviertes Unterrichtsfach in dieser Sprache. Der Reifeprüfung müssen zumindest vier Jahre Unterricht in dieser Sprache vorausgehen.
- (2) Darüber hinaus kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse auch durch die Absolvierung der Oberstufe zur Gänze an einer deutschsprachigen bzw. englischsprachigen Schule erfolgen.
- (3) Der erforderliche Nachweis der Kenntnisse der deutschen/englischen Sprache kann auch aufgrund eines bereits erfolgten Abschlusses eines Studiums in deutscher/englischer Sprache erbracht werden.

## § 3 Sprachdiplome

- (1) Als Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache werden folgende allgemein anerkannte Sprachdiplome im jeweils geforderten Sprachniveau akzeptiert (§ 63 Abs 10 UG idgF):
  - Sprachdiplom des Vereines Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (Verein ÖSD);
  - Sprachdiplom des Goethe Institut e.V.;
  - Deutsche Sprachprüfung der Kultusministerkonferenz;
  - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF);
  - Sprachprüfungen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF).
- (2) Als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache werden folgende Sprachdiplome im jeweils geforderten Sprachniveau akzeptiert (§ 63 Abs 10 UG idgF):
  - Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT)
  - International English Language Testing System (IELTS);
  - Cambridge certificate of Proficiency in English (Cambridge Proficiency English CPE)
  - Cambridge Certificate in Advanced English (Cambridge Advanced English CAE – C1).
- (3) Die Sprachdiplome dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.



- (4) Die Akzeptanz von darüber hinaus gehenden allgemein anerkannten Sprachdiplomen im jeweils geforderten Sprachniveau liegt im Ermessen der Universität. Grundvoraussetzung für die Akzeptanz ist jedenfalls die Zertifizierung des Instituts nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) des Europarats.

## § 4 Ergänzungsprüfung

- (1) Kann der Nachweis der Unterrichtssprache nicht nach den §§ 2 und 3 der Verordnung erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist (§ 63 (10a) UG). Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Vorstudienlehrgangs abzulegen.
- (2) Ab dem Sommersemester 2019 setzt die Zulassung zum Vorstudienlehrgang bereits Kenntnisse in der Sprache, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats voraus (§ 63 (10b) UG).
- (3) Die für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang erforderlichen Sprachkenntnisse im Ausmaß des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats sind durch Sprachdiplome im Sinne des § 3 dieser Verordnung nachzuweisen.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist auf alle Anträge ab dem Sommersemester 2019 anzuwenden.